

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



11.482 n Pa. Iv. Markwalder. Teilzeitbeschäftigte. BVG-Leistungen statt Sozialhilfe

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 22. Februar 2018

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 22. Februar 2018 erneut die parlamentarische Initiative vorgeprüft, der sie am 12. Oktober 2012 Folge gegeben hatte. Die SGK-SR hatte diesem Beschluss am 11. Februar 2013 nicht zugestimmt.

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, dass bei Teilzeitarbeit der Koordinationsabzug in Prozenten des Arbeitspensums festgelegt wird. Weiter sollen sich die Arbeitgeber darauf einigen, wer von ihnen die Versicherung führt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Thomas de Courten

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird wie folgt ergänzt:

Art. 7a Versicherung bei Teilzeitbeschäftigten

Abs. 1

Bei Teilzeitarbeit besteht Versicherungspflicht. Dabei wird der Koordinationsabzug in Prozenten des Arbeitspensums festgelegt. Der Grenzwert der Versicherungspflicht bleibt wie bei der Vollversicherung bestehen.

Abs. 2

Die Arbeitgeber einigen sich darauf, wer die Versicherung führt. Die anderen Arbeitgeber überweisen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an die entsprechende Vorsorgeeinrichtung. Können sich die Arbeitgeber nicht einigen, so ist derjenige Arbeitgeber mit dem grössten Pensum federführend.

Abs. 3

Subsidiär gelten die Bestimmungen von Artikel 46 BVG.

1.2 Begründung

Wenn eine Person die normale Monatsarbeitszeit etwa drittelt und bei jedem Arbeitgeber etwas weniger als 24 000 Franken verdient, fällt dieser Arbeitnehmer oder diese Arbeitnehmerin trotz einem Einkommen von rund 70 000 Franken und einem Pensum von gegen 100 Prozent aus dem sozialen Netz und hat keine zweite Säule. Das Risiko ist gross, dass diese Person dereinst auf Sozialhilfe angewiesen ist. Dieser unbefriedigende Tatbestand, der in erster Linie die Frauen benachteiligt, muss korrigiert werden.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission prüfte die Initiative, die Nationalrätin Christa Markwalder am 30. September 2011 eingereicht hatte, an ihrer Sitzung vom 12. Oktober 2012 vor und gab ihr mit 22 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung Folge. Die SGK-SR verweigerte am 11. Februar 2013 die Zustimmung zu diesem Beschluss (mit 8 zu 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen). Sie war der Ansicht, dass eine Lösung im Rahmen der damals anstehenden Reform der Altersvorsorge gesucht werden sollte.

Am 13. Januar 2017 beriet die SGK-NR erneut über die parlamentarische Initiative, schob ihren Entscheid aber auf um abzuwarten, wie sich die Ausgangslage nach der endgültigen Beschlussfassung über die Reform Altersvorsorge 2020 präsentieren würde.

3 Erwägungen der Kommission

Nachdem die Reform Altersvorsorge 2020 am 24. September 2017 in der Volksabstimmung abgelehnt worden war, nahm die Kommission zur Kenntnis, dass der Bundesrat für die Neuauflage der Reform zwei separate Vorlagen zur AHV und zur beruflichen Vorsorge plant. Die Reform der 2. Säule soll sich dabei auf Grundlagen abstützen, die mit den Sozialpartnern erarbeitet werden. Die Kommission war sich einig darin, dass nach wie vor Handlungsbedarf im Sinne der parlamentarischen Initiative besteht und dass die Teilzeitarbeit in der beruflichen Vorsorge mit



gezielten Massnahmen gestärkt werden soll. Mit ihrer Unterstützung der Initiative will sie nicht zuletzt auch ein Signal in Richtung der Sozialpartner senden, wonach die Anliegen der Initiative in die Suche nach Reformvorschlägen für die berufliche Vorsorge einfliessen sollten.